

**Die freiwillige  
Versicherung  
bei Aufenthalt  
im Ausland**



# Rente Rehabilitation Fragen?

Ihre schnelle Verbindung zu den Experten.  
Zum Nulltarif.

**0800 / 333 19 19**

Montag - Donnerstag  
9.00 - 19.30 Uhr  
Freitag  
9.00 - 13.00 Uhr



Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Herausgegeben von der  
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte  
Abteilung Grundsatz  
Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2  
Postanschrift: 10704 Berlin  
☎ (0 30) 8 65-1, Telefax (0 30) 86 52 72 40  
Internet <http://www.bfa-berlin.de>

Druck: H. Heenemann GmbH & Co

S 4020 (bisher 3. 9125)  
83. Aufl. – 10/01 – 20 000 – Na  
(9794/01-100)

Diese Broschüre wurde auf Recycling-Papier gedruckt.

# Das finden Sie in dieser BfA-Information

<b>Ein Wort voraus</b> .....	Seite 2
<b>Allgemeines</b> .....	Seite 3
<b>Berechtigter Personenkreis</b> .....	Seite 3
1. Ausschlussgründe .....	Seite 3
2. Versicherungsberechtigung für Deutsche .....	Seite 5
3. Versicherungsberechtigung für Ausländer und andere nichtdeutsche Personen .....	Seite 5
<b>Zuständiger deutscher Versicherungsträger</b> .....	Seite 10
<b>Beitragszahlung für zurückliegende Zeiten</b> .....	Seite 10
1. Zahlung für zurückliegende Monate .....	Seite 10
2. Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen für länger zurückliegende Zeiten .....	Seite 11
<b>Höhe und Anzahl der freiwilligen Beiträge</b> .....	Seite 12
1. Höhe der freiwilligen Beiträge .....	Seite 12
2. Anzahl der freiwilligen Beiträge .....	Seite 12
<b>Gründe, die für die Zahlung freiwilliger Beiträge sprechen</b> .....	Seite 13
1. Allgemeine Gründe .....	Seite 13
2. Bewertung beitragsfreier Zeiten .....	Seite 14
3. Besonderheiten für die Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung .....	Seite 15
4. Auslandsrentenzahlung .....	Seite 18
<b>Zahlung freiwilliger Beiträge</b> .....	Seite 19
<b>Pflichtversicherung auf Antrag und Ausnahmereinbarung</b> .....	Seite 20
1. Pflichtversicherung auf Antrag anstelle der freiwilligen Versicherung .....	Seite 20
2. Ausnahmereinbarung nach über- und zwischenstaatlichem Recht .....	Seite 21

## Ein Wort voraus

Diese BfA-Information will vor allem aufzeigen, unter welchen Voraussetzungen eine freiwillige Versicherung in der deutschen Rentenversicherung bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland zulässig ist. Sie informiert aber auch darüber, welchen Nutzen die freiwillige Versicherung für den Versicherten hat. Dabei bleibt es nicht aus, dass auf andere BfA-Informationen verwiesen werden muss, in denen eine hier nur aufgezeigte Frage ausführlicher dargestellt worden ist. Alle BfA-Informationen, auf die verwiesen worden ist, sollten Sie sich im Bedarfsfall anfordern. Darüber hinaus berät Sie die BfA auf schriftliche Anfragen und persönlich in ihren Auskunfts- und Beratungsstellen.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) ist gern bereit, Anfragen zu beantworten, die über den Rahmen dieser BfA-Information hinausgehen. Wenn Sie an die BfA schreiben, geben Sie bitte Ihre **Versicherungsnummer** und soweit vorhanden, das **Bearbeitungskennzeichen (BKZ)** an. Sollten Sie noch keine Versicherungsnummer erhalten haben, so teilen Sie uns bitte Ihre Geburtsdaten, den Geburtsort, den Geburtsnamen sowie Ihre Staatsangehörigkeit und das letzte Geschäftszeichen der BfA mit. Sie ersparen uns Rückfragen und helfen damit, Verzögerungen zu vermeiden.

# Allgemeines

Diese BfA-Information ist für Personen von Bedeutung, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und an der freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung interessiert sind.

Während es bei einem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland für die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung nicht darauf ankommt, ob jemand Deutscher, Ausländer, Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention oder Staatenloser ist, sind bei einem gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland die Staatsangehörigkeit und der Aufenthaltsstaat für die freiwillige Versicherung bedeutsam.

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

Über die Voraussetzungen, unter denen die freiwillige Versicherung bei einem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland durchgeführt werden kann, unterrichtet die BfA-Information Nr. 3.

## Berechtigter Personenkreis

Die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung ist nicht nur von der Staatsangehörigkeit und dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts abhängig; es gibt vielmehr auch Sachverhalte, bei deren Vorliegen die freiwillige Versicherung, ohne dass es auf die Staatsangehörigkeit oder den Aufenthaltsstaat ankäme, ausgeschlossen ist. Diese Ausschlussgründe nennen wir zunächst.

### 1. Ausschlussgründe

Eine freiwillige Versicherung in der deutschen Rentenversicherung ist nur für Zeiten von der Vollendung des 16. Lebensjahres an zulässig, wenn Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung nicht besteht. Die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung eines ausländischen Staates steht der freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung grundsätzlich nicht entgegen (s. aber Ziff. 3.2.1 „Recht des Europäischen Wirtschaftsraums [EWR]“).

#### Hinweis

Vor Aufnahme der freiwilligen Versicherung sollte ein Beschäftigter, der von einem Unternehmen mit Sitz im Inland im Ausland eingesetzt ist, prüfen, ob möglicherweise wegen Entsendung (Näheres hierzu s. BfA-Information Nr. 24)

Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung besteht oder ob Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung nach einer der in Abschnitt „Pflichtversicherung auf Antrag und Ausnahmevereinbarung“ dargestellten Möglichkeiten herbeigeführt werden kann.

Freiwillige Beiträge dürfen nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters aus der deutschen Rentenversicherung oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente nicht mehr gezahlt werden. Der Bezug einer Altersrente, die von einem Rentenversicherungsträger im Ausland gezahlt wird, steht der freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung nicht entgegen.

Nach der Vollendung des 65. Lebensjahres dürfen freiwillige Beiträge nur noch gezahlt werden, wenn keine Vollrente wegen Alters bezogen wird oder wenn eine solche Vollrente noch nicht bindend zugebilligt wurde und bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres mindestens ein Beitrag gezahlt worden ist.

Bestimmte Personen, die versicherungsfrei (z. B. Beamte nach deutschem Recht) oder die von der Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung befreit worden sind, dürfen nur dann freiwillige Beiträge zahlen, wenn sie die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben.

## Hinweis

Für die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit werden auf die Wartezeit anrechenbare deutsche Zeiten (Beitrags- und Ersatzzeiten) und auf die Wartezeit anrechenbare Monate

- nach Maßgabe der VO (EWG) Nr. 1408/71, die in den Mitgliedstaaten,
- nach Maßgabe der Sozialversicherungsabkommen mit Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Chile, Israel, Japan, der Bundesrepublik Jugoslawien, Kanada/Quebec, Kroatien, Marokko, Mazedonien, Polen, der Schweiz, Slowenien, der Türkei, Tunesien, Ungarn und den USA, die in diesen Staaten

zurückgelegt wurden, zusammengerechnet. Näheres zu den Voraussetzungen für die Zusammenrechnung für die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit enthalten die BfA-Informationen zur VO (EWG) Nr. 1408/71 bzw. zu den Sozialversicherungsabkommen. Die Sozialversicherungsabkommen sehen nur eine zweiseitige Zusammenrechnung vor. Eine mehrseitige Zusammenrechnung ist unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen, wenn in der Bundesrepublik Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz Versicherungszeiten zurückgelegt wurden.

Nähere Informationen zu den Ausschlussgründen enthält die BfA-Information Nr. 3.

## 2. Versicherungsberechtigung für Deutsche

Deutsche i. S. des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland können sich unter denselben Voraussetzungen wie bei einem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland freiwillig versichern, sofern keine Ausschlussgründe (s. Ziff. 1 „Ausschlussgründe“) vorliegen.

## 3. Versicherungsberechtigung für Ausländer und andere nichtdeutsche Personen

Ausländer und andere nichtdeutsche Personen (Flüchtlinge i. S. der Genfer Konvention und Staatenlose) sind bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland nur dann zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, wenn eine Rechtsvorschrift des deutschen Rentenversicherungsrechts oder des über- bzw. zwischenstaatlichen Rechts (VO [EWG] Nr. 1408/71; Sozialversicherungsabkommen) die freiwillige Versicherung ausdrücklich zulässt und im Übrigen keine Ausschlussgründe (s. Ziff. 1 „Ausschlussgründe“) vorliegen.

### 3.1 Versicherungsberechtigung nach innerstaatlichem Recht

Ausländer und andere nichtdeutsche Personen (s. Ziff. 3) sind zur freiwilligen Versicherung bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland berechtigt, wenn sie

- vor dem 01.01.1956 die Selbstversicherung in der Rentenversicherung aufgenommen haben oder
- vor dem 19.10.1972 die Weiterversicherung in der Rentenversicherung aufgenommen haben oder
- anerkannte Verfolgte des Nationalsozialismus sind und entweder
  - eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aus Verfolgungsgründen unterbrochen haben und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllen oder
  - sich wegen einer Heirat vor dem 09.05.1945 in der Zeit vom 30.01.1933 bis zum 08.05.1945 die Beiträge der deutschen Rentenversicherung haben erstaten lassen.

### 3.2 Versicherungsberechtigung nach über- oder zwischenstaatlichem Recht

Ergibt sich für die Dauer eines gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland die Versicherungsberechtigung für Ausländer oder andere nichtdeutsche Personen nicht nach Ziff. 3.1, kann sie nach Maßgabe des über- bzw. zwischenstaatlichen Rechts bestehen, sofern nicht Ausschlussgründe (s. Ziff. 1), vorliegen.

### 3.2.1 Recht des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten des EWR sind neben Deutschland die (ausländischen) Mitgliedstaaten Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, die Republik Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien.

Es gilt die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (VO).

#### ■ Bei Aufenthalt in einem ausländischen Mitgliedstaat des EWR

Nach der VO ist ein Staatsangehöriger eines ausländischen Mitgliedstaates (z. B. Italiener) für die Dauer seines gewöhnlichen Aufenthalts in den ausländischen Mitgliedstaaten (z. B. Italien oder Schweden) zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, wenn er zu dieser mindestens einen Beitrag gezahlt hat.

Dies gilt auch für Flüchtlinge i. S. der Genfer Konvention und Staatenlose.

#### ■ Bei Aufenthalt außerhalb des EWR

Nach der VO ist ein Staatsangehöriger eines ausländischen Mitgliedstaates (z. B. Italiener) für die Dauer seines gewöhnlichen Aufenthalts außerhalb des EWR (z. B. in Brasilien oder in den USA) zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, wenn er zu dieser mindestens 60 Monate Beiträge gezahlt hat und nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung eines ausländischen EWR-Mitgliedstaates pflicht- oder freiwillig versichert ist.

### 3.2.2 Sozialversicherungsabkommen mit Bosnien-Herzegowina

Bosnien-Herzegowina und die Bundesrepublik Deutschland sind übereingekommen, in Bezug auf ihre jeweiligen Hoheitsgebiete und ihre Staatsangehörigen das deutsch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen bis auf weiteres anzuwenden.

Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina sind bei gewöhnlichem Aufenthalt in ihrem Staatsgebiet zur freiwilligen Versicherung berechtigt; dies gilt entsprechend für Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention. Bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Staat (z. B. in Mazedonien oder in den USA) besteht keine Berechtigung zur freiwilligen Versicherung.

### Bulgarien

Bulgarische Staatsangehörige sind bei gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und bei einer Vorbeitragsleistung von 60 Kalendermonaten zur freiwilligen Versicherung berechtigt.

Dies gilt entsprechend für Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention und Staatenlose, die sich gewöhnlich in Bulgarien aufhalten.

## Chile

Für chilenische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland kann sich die Versicherungsberechtigung nur nach Ziff. 3.1 ergeben.

## Israel

Nach dem deutsch-israelischen Sozialversicherungsabkommen ist ein israelischer Staatsangehöriger für die Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts in Israel – ohne Ost-Jerusalem – zur freiwilligen Versicherung berechtigt, wenn in der deutschen Rentenversicherung mindestens ein Beitrag aus der Zeit vor Ausübung dieses Rechts anrechnungsfähig ist.

Das gilt entsprechend für Flüchtlinge i. S. der Genfer Konvention.

## Japan

Nach dem deutsch-japanischen Sozialversicherungsabkommen ist ein japanischer Staatsangehöriger für die Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts in Japan zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, wenn er zu dieser für mindestens 60 Monate Beiträge gezahlt hat.

Dies gilt entsprechend für Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention und Staatenlose, die sich gewöhnlich in Japan aufhalten.

## Bundesrepublik Jugoslawien

Die Bundesrepublik Jugoslawien und die Bundesrepublik Deutschland sind übereingekommen, in Bezug auf ihre jeweiligen Hoheitsgebiete und ihre Staatsangehörigen das deutsch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen bis auf weiteres anzuwenden.

Staatsangehörige der Bundesrepublik Jugoslawien sind bei gewöhnlichem Aufenthalt in ihrem Staatsgebiet zur freiwilligen Versicherung berechtigt; dies gilt entsprechend für Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention. Bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Staat (z. B. in Mazedonien oder in den USA) besteht keine Berechtigung zur freiwilligen Versicherung.

## Kanada/Quebec

Nach dem deutsch-kanadischen Sozialversicherungsabkommen / der deutsch-quebecischen Vereinbarung ist ein kanadischer Staatsangehöriger für die Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts in Kanada/Quebec zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, wenn er zu dieser für mindestens 60 Monate Beiträge oder vor dem 01.04.1988 bei gewöhnlichem Aufenthalt in Kanada/Quebec mindestens einen freiwilligen Beitrag gezahlt hat.

Das gilt entsprechend für Flüchtlinge i. S. der Genfer Konvention mit gewöhnlichem Aufenthalt in Kanada/Quebec.

Staatenlose mit gewöhnlichem Aufenthalt in Kanada/Quebec sind nur zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, wenn sie zu dieser für mindestens 60 Monate Beiträge gezahlt haben.

Ein kanadischer Staatsangehöriger ist für die Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und außerhalb Kanadas (Aufenthalt in einem Drittstaat) zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, wenn er zu dieser für mindestens 60 Monate Beiträge gezahlt hat. Das gilt nicht für Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention und Staatenlose.

### Kroatien

Kroatische Staatsangehörige, die für mindestens 60 Monate Beiträge zur deutschen Rentenversicherung geleistet haben, sind bei gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Deutschlands zur freiwilligen Versicherung berechtigt.

Dies gilt entsprechend für Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention und Staatenlose, die sich gewöhnlich in Kroatien aufhalten.

Kroatische Staatsangehörige und Flüchtlinge, die vor dem 01.12.1998 bei gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mindestens einen freiwilligen Beitrag gezahlt haben, behalten das Recht zur freiwilligen Versicherung.

### Marokko

Für marokkanische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland kann sich die Versicherungsberechtigung nur nach Ziff. 3.1 ergeben.

### Mazedonien

Mazedonien und die Bundesrepublik Deutschland sind übereingekommen, in Bezug auf ihre jeweiligen Hoheitsgebiete und ihre Staatsangehörigen das deutsch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen bis auf weiteres anzuwenden.

Mazedonische Staatsangehörige sind bei gewöhnlichem Aufenthalt in Mazedonien zur freiwilligen Versicherung berechtigt; dies gilt entsprechend für Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention. Bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Staat (z. B. in Bosnien-Herzegowina oder in den USA) besteht keine Berechtigung zur freiwilligen Versicherung.

### Polen

Für polnische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland kann sich die Versicherungsberechtigung nur nach Ziff. 3.1 ergeben.

## Schweiz

Nach dem deutsch-schweizerischen Sozialversicherungsabkommen ist ein Schweizer Bürger für die Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, wenn er zu dieser für mindestens 60 Monate Beiträge oder vor dem 01.04.1990 bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland mindestens einen freiwilligen Beitrag gezahlt hat.

Dies gilt entsprechend für Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention und Staatenlose mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz.

## Slowenien

Slowenische Staatsangehörige, die für mindestens 60 Monate Beiträge zur deutschen Rentenversicherung geleistet haben, sind bei gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zur freiwilligen Versicherung berechtigt.

Dies gilt entsprechend für Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention und Staatenlose, die sich gewöhnlich in Slowenien aufhalten.

Slowenische Staatsangehörige und Flüchtlinge, die vor dem 01.09.1999 bei gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mindestens einen freiwilligen Beitrag gezahlt haben, behalten das Recht zur freiwilligen Versicherung.

## Tunesien

Für tunesische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland kann sich die Versicherungsberechtigung nur nach Ziff. 3.1 ergeben.

## Türkei

Nach dem deutsch-türkischen Sozialversicherungsabkommen ist ein türkischer Staatsangehöriger für die Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, wenn er zu dieser vor dem 01.04.1987 mindestens einen freiwilligen Beitrag gezahlt hat.

Das gilt entsprechend für Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Türkei.

## Ungarn

Ungarische Staatsangehörige sind bei gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und bei einer Vorbeitragsleistung von 60 Kalendermonaten zur freiwilligen Versicherung berechtigt.

Dies gilt entsprechend für Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention und Staatenlose, die sich gewöhnlich in Ungarn aufhalten.

## USA

Nach dem deutsch-amerikanischen Sozialversicherungsabkommen ist ein amerikanischer Staatsangehöriger für die Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, wenn er zu dieser für mindestens 60 Monate Beiträge gezahlt hat.

Das gilt entsprechend für Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention und für Staatenlose mit gewöhnlichem Aufenthalt in den USA.

## Zuständiger deutscher Versicherungsträger

Wurden bisher keine Beiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt, ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für die Durchführung der freiwilligen Versicherung zuständig. Auf Antrag kann die freiwillige Versicherung in der Rentenversicherung der Arbeiter durchgeführt werden.

Haben Sie bereits Beiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt, wenden Sie sich an den deutschen Rentenversicherungsträger, an den der letzte Beitrag vor Aufnahme der freiwilligen Versicherung gezahlt wurde oder der Ihnen zuletzt einen deutschen Versicherungsverlauf übersandt hat. Sollte dieser Träger wegen besonderer Vorschriften über die Führung des Versichertenkontos, von deren Erläuterungen wir absehen, nicht zuständig sein, wird er Ihre Anfrage an den zuständigen deutschen Rentenversicherungsträger weiterleiten.

## Beitragszahlung für zurückliegende Zeiten

### 1. Zahlung für zurückliegende Monate

Freiwillige Beiträge müssen bis zum 31.03. des Jahres, das dem Jahr folgt, für das die Beiträge gelten sollen, gezahlt werden.

Das bedeutet für das Jahr 2001, dass spätestens im März 2002 noch freiwillige Beiträge für die Monate Januar bis Dezember 2001 gezahlt werden dürfen.

Freiwillige Beiträge, die erst in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.03. des Folgejahres für das vorausgegangene Jahr gezahlt werden, müssen mindestens in Höhe des Mindestbeitrages und nach dem Beitragsatz, der im Zeitpunkt der Zahlung gilt,

gezahlt werden. Für den Höchstbeitrag ist die Beitragsbemessungsgrenze des Jahres maßgebend, für das die Beiträge gezahlt werden.

## 2. Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen für länger zurückliegende Zeiten

Freiwillige Beiträge können in bestimmten Fällen auch für länger zurückliegende Zeiten nachgezahlt werden. Die berechtigten Personenkreise und die Voraussetzungen, unter denen diese Nachzahlung jeweils zugelassen werden kann, können hier nicht im Einzelnen erläutert werden. Es werden daher nur die nachzahlungsberechtigten Personenkreise aufgezählt, im Übrigen wird auf die BfA-Information Nr. 16 hingewiesen.

Nachzahlungsmöglichkeiten bestehen für folgende Personen:

- Versicherte mit Zeiten schulischer Ausbildung, die nicht als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden.
- Versicherte, die aufgrund einer Nachversicherung für Zeiten vor 1984 die allgemeine Wartezeit erfüllen (zur Sicherung der Ansprüche auf die Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit).
- Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte, die als Selbständige tätig waren.
- Geistliche und Ordensleute, Beschäftigte der Religionsgesellschaften und Angehörige vergleichbarer karitativer Gemeinschaften aus den Vertreibungsgebieten.
- Deutsche, die aus dem Dienst bei einer internationalen Organisation ohne Versorgungsansprüche ausgeschieden sind.
- Versicherte nach Strafverfolgungsmaßnahmen mit Ansprüchen nach dem Strafverfolgungsmaßnahmen-Entschädigungsgesetz.
- Versicherte, für die irrtümlich Pflichtbeiträge gezahlt wurden.
- Verfolgte nach Maßgabe des Gesetzes über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG), wenn sie sich die Beiträge wegen Heirat haben erstatten lassen (vgl. Abschnitt „Berechtigter Personenkreis“, Ziff. 3.1).

Von einigen der genannten Nachzahlungsmöglichkeiten kann nur zeitlich befristet Gebrauch gemacht werden.

# Höhe und Anzahl der freiwilligen Beiträge

## 1. Höhe der freiwilligen Beiträge

Die Höhe der freiwilligen Beiträge kann in dem von Mindest- und Höchstbeitrag vorgegebenen Rahmen vom Versicherten frei bestimmt werden.

	01.01. – 31.12.2001
Mindestbeitrag	120,33 DM = 61,52 EUR
Höchstbeitrag	1661,70 DM = 849,61 EUR

Die Höhe der Rente wird bei Pflichtversicherten im Wesentlichen von der Höhe des Bruttoarbeitsentgeltes, aus dem Beiträge zu zahlen sind, bestimmt (lohnbezogene Rente). Auch andere Faktoren bestimmen die Rentenhöhe. Der freiwillig Versicherte kann die Höhe seiner Rente beeinflussen, der Pflichtversicherte nicht, weil die Höhe seines Entgeltes durch Tarifvertrag u. Ä. festgelegt ist. Der freiwillig Versicherte **kann** der Beitragszahlung ein Entgelt zugrunde legen, das er für angemessen hält und mit Hilfe des Beitragssatzes von derzeit 19,1 v. H. den Beitrag ermitteln:

Die Formel lautet:  $\text{Entgelt} \times 19,1 : 100 = \text{Beitrag}$ .

Allerdings muss mindestens ein Beitrag in Höhe des Mindestbeitrages gezahlt werden, der Höchstbeitrag darf nicht überschritten werden.

Da der freiwillig Versicherte den Beitrag in voller Höhe selbst tragen muss, erscheint ihm der freiwillige Beitrag relativ hoch. Am Beitrag des Pflichtversicherten hat sich der Arbeitgeber zur Hälfte zu beteiligen. Es gibt allerdings tarifvertragliche Regelungen, nach denen sich ein Arbeitgeber auch am freiwilligen Beitrag zu beteiligen hat. Viele Arbeitgeber zahlen dem freiwillig Versicherten auf freiwilliger Basis einen Zuschuss zu seinen freiwilligen Beiträgen.

## 2. Anzahl der freiwilligen Beiträge

Es besteht keine Verpflichtung, eine bestimmte Mindestanzahl von freiwilligen Beiträgen zu zahlen. Der Versicherte kann bestimmen, für welche Monate er freiwillige Beiträge zahlen will. Es muss nicht für jeden Monat ein freiwilliger Beitrag gezahlt werden. Allerdings darf für jeden Monat nur ein freiwilliger Beitrag gezahlt werden.

# Gründe, die für die Zahlung freiwilliger Beiträge sprechen

## 1. Allgemeine Gründe

- 1.1** Mit freiwilligen Beiträgen kann die Wartezeit für eine Rente erfüllt werden. Für die Wartezeit für Altersrenten (**Regelaltersrente, Altersrente für langjährig Versicherte, Altersrente für schwerbehinderte Menschen**) sowie für die Renten wegen Todes (**Witwenrente, Witwerrente, Erziehungsrente, Waisenrente**) ist es unerheblich, ob sie mit Pflicht- oder freiwilligen Beiträgen erfüllt wird. Das gilt auch für die **Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung**; wegen der besonderen weiteren Voraussetzungen vgl. die Ausführungen zu Ziff. 3 „Besonderheiten für die Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung“.

Die Wartezeit für die **Altersrente an Frauen** und die **Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit** kann mit freiwilligen Beiträgen erfüllt werden, die besonderen Voraussetzungen hingegen nur mit Pflichtbeiträgen. Näheres über die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente wegen Alters enthält die BfA-Information Nr. 6, für die Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung die BfA-Information Nr. 5 und für die Renten wegen Todes die BfA-Information Nr. 7.

Nach Maßgabe der VO (EWG) Nr. 1408/71 kann die Wartezeit durch Zusammenrechnung von deutschen und Beitragszeiten in anderen Mitgliedstaaten, nach Maßgabe der Sozialversicherungsabkommen mit Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Chile, Israel, Japan, der Bundesrepublik Jugoslawien, Kanada/Quebec, Kroatien, Marokko, Mazedonien, Polen, der Schweiz, Slowenien, der Türkei, Tunesien, Ungarn oder den USA durch Zusammenrechnung von deutschen und Beitragszeiten im jeweiligen Abkommenstaat erfüllt werden.

Auch die besonderen Leistungsvoraussetzungen für die Altersrente an Frauen und die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit können durch Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung/Tätigkeit in einem der anderen Mitgliedstaaten oder einem Abkommenstaat erfüllt werden.

Nähere Einzelheiten hierzu enthalten die BfA-Informationen zur VO (EWG) Nr. 1408/71 und zu den Sozialversicherungsabkommen.

- 1.2** Freiwillige Beiträge **erhöhen die Rente**, und zwar nach dem Grundsatz:

„Je mehr Beiträge und je höher die Beiträge, desto höher die spätere Rente“.

Werden im Jahr 2001 freiwillige Beiträge gezahlt, lässt sich mit Hilfe der nachste-

henden Tabelle ermitteln, welche monatliche Altersrente sich im Jahre 2001 aus dem für freiwillige Beiträge aufgewandten Betrag ergibt, wobei es nicht auf die Anzahl der Beitragsmonate ankommt:

1	2	3	4
Zeitraum	Betrag in DM	Spalte 2 ist zu vervielfältigen mit dem Wert	Monatliche Rente aus dem Betrag Spalte 2 in DM
ab 01.01.2001		× 0,00465118	=

Dieser Rentenbetrag wird im Rahmen späterer Rentenanpassungen angepasst.

## 2. Bewertung beitragsfreier Zeiten

Die beitragsfreien Zeiten, das sind Monate, die mit einer Anrechnungszeit, einer Zurechnungszeit oder einer Ersatzzeit belegt sind, beeinflussen die Rentenhöhe. Sie erhalten einen Durchschnittswert aus der Gesamtleistung an Beiträgen in einem belegungsfähigen Gesamtzeitraum. Dabei werden sowohl Pflicht- als auch freiwillige Beiträge berücksichtigt. Lücken im Versicherungsleben beeinflussen die Bewertung der beitragsfreien Zeiten negativ.

Näheres zur Bewertung der beitragsfreien Zeiten enthalten die BfA-Informationen Nr. 5, 6 und 7.

Beitragszeiten in einem Mitgliedstaat beeinflussen nach Maßgabe der VO (EWG) Nr. 1408/71 bei der Berechnung der so genannten zwischenstaatlichen Rente die Bewertung der beitragsfreien Zeiten. Soweit nach der VO (EWG) Nr. 1408/71 auch ein Anspruch auf eine innerstaatliche Berechnung besteht, werden die nicht mit in der deutschen Rentenversicherung anrechnungsfähigen Beitragszeiten oder beitragsfreien Zeiten belegten Monate wie eine „Lücke im Versicherungsleben“ behandelt. Über nähere Einzelheiten zum Recht der EG informiert die BfA-Information Nr. 32.

Beitragszeiten in Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Chile, Israel, Japan, der Bundesrepublik Jugoslawien, Kanada/Quebec, Kroatien, Marokko, Mazedonien, Polen, der Schweiz, Slowenien, der Türkei, Tunesien, Ungarn und den USA beeinflussen die Bewertung der beitragsfreien Zeiten nicht, sie werden wie eine „Lücke im Versicherungsleben“ behandelt.

In den genannten Fällen können, um die Bewertung der beitragsfreien Zeiten günstig zu beeinflussen, neben den im anderen Mitglieds- oder Abkommensstaat gezahlten Beiträgen freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt werden.

### 3. Besonderheiten für die Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung

#### 3.1 Besonderheiten nach innerstaatlichen Regelungen

Neben der Erfüllung der Wartezeit (vgl. Ziff. 1.1) ist es erforderlich, dass der Versicherte in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeitragszeiten, das sind 36 mit Pflichtbeiträgen belegte Monate, hat. Diese zusätzliche Voraussetzung gilt allerdings nicht, wenn der Versicherte die Wartezeit von fünf Jahren aufgrund besonderer Umstände (z. B. wegen eines Arbeitsunfalls) vorzeitig erfüllt hat.

Zu den 36 Pflichtbeiträgen, die in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung gezahlt worden sein müssen, zählen freiwillige Beiträge nicht mit; für die 36 Pflichtbeiträge werden aber Pflichtbeitragszeiten

- nach Maßgabe der VO (EWG) Nr. 1408/71, die in den Mitgliedstaaten,
- nach Maßgabe der Sozialversicherungsabkommen mit Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Chile, Israel, Japan, der Bundesrepublik Jugoslawien, Kanada/Quebec, Kroatien, Marokko, Mazedonien, Polen, der Schweiz, Slowenien, der Türkei, Tunesien, Ungarn und den USA, die in diesen Staaten

aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung / Tätigkeit zurückgelegt wurden, berücksichtigt. Näheres hierzu enthalten die BfA-Informationen zur VO (EWG) Nr. 1408/71 bzw. zu den Sozialversicherungsabkommen. Die Sozialversicherungsabkommen sehen nur eine zweiseitige Zusammenrechnung vor. Eine mehrseitige Zusammenrechnung ist unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen, wenn in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Liechtenstein und der Schweiz Versicherungszeiten zurückgelegt wurden.

Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung verlängert sich um

- Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezuges einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
  - Berücksichtigungszeiten unter besonderen weiteren Voraussetzungen,
  - Zeiten, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit nicht unterbrochen wurde, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeit mindestens ein deutscher Pflichtbeitrag oder eine der vorgenannten Zeiten liegt,
- und
- Ersatzzeiten,

wenn diese Zeiten nicht auch Pflichtbeitragszeiten sind (Dehnungstatbestände).

Ob entsprechende Dehnungstatbestände, die in den Mitgliedstaaten der EG oder in einem Staat, mit dem ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen wurde (s.o.) zurückgelegt worden sind, berücksichtigt werden können, ist in den BfA-Informationen zur VO (EWG) Nr. 1408/71 bzw. zu den Sozialversicherungsabkommen dargelegt.

Eine **Übergangsregelung** ermöglicht es einem Versicherten, der in den ggf. verlängerten letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung keine 36 Pflichtbeiträge hat, dennoch eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung beanspruchen zu können. Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherte

- vor dem 01.01.1984 die allgemeine Wartezeit (fünf Jahre) erfüllt hat und
- jeden Kalendermonat in der Zeit vom 01.01.1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt hat.

Anwartschaftserhaltungszeiten sind

- Beitragszeiten (Pflicht- oder freiwillige Beiträge),
- beitragsfreie Zeiten (Monate mit einer Anrechnungszeit oder Ersatzzeit),
- Zeiten, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit nicht unterbrochen wurde, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeit mindestens ein deutscher Pflichtbeitrag, eine beitragsfreie Zeit oder eine der hier nachfolgend genannten anderen Anwartschaftserhaltungszeiten liegt,
- Berücksichtigungszeiten unter bestimmten weiteren Voraussetzungen,
- Zeiten des Bezuges einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit  
oder
- Zeiten eines gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet bis 31.12.1991.

Eine Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten ist nicht erforderlich für Kalendermonate, für die noch eine Beitragszahlung möglich ist (tritt teilweise oder volle Erwerbsminderung z. B. im Februar 2001 ein, muss das Jahr 2000 nicht belegt sein, weil im Februar 2001 die Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen für das Kalenderjahr 2000 sowie für den Monat Januar 2001 noch möglich ist), vgl. Abschnitt „Beitragszahlung für zurückliegende Zeiten“, Ziff. 1.

Soweit die Übergangsregelung Beitragszeiten fordert, stehen Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge

- nach Maßgabe der VO (EWG) Nr. 1408/71 in den Mitgliedstaaten,

- nach Maßgabe der Sozialversicherungsabkommen in Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Chile, Israel, Japan, der Bundesrepublik Jugoslawien, Kanada/Quebec, Kroatien, Marokko, Mazedonien, Polen, der Schweiz, Slowenien, der Türkei, Tunesien, Ungarn und in den USA den deutschen Beitragszeiten gleich.

Die Sozialversicherungsabkommen sehen nur eine zweiseitige Zusammenrechnung vor. Eine mehrseitige Zusammenrechnung ist unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen, wenn in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Liechtenstein und der Schweiz Versicherungszeiten zurückgelegt wurden.

Ob Anwartschaftserhaltungszeiten, die in den Mitgliedstaaten oder in einem Staat, mit dem ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen wurde, berücksichtigt werden können, ist in den BfA-Informationen zur VO (EWG) Nr. 1408/71 oder zu den Sozialversicherungsabkommen erläutert.

Die innerstaatlichen Regelungen wurden hier nur übersichtsweise dargelegt. Nähere Informationen hierzu können der BfA-Information Nr. 5 entnommen werden.

### **3.2 Weitere Besonderheiten für die Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung bei Auslandsaufenthalt**

Diese besonderen Voraussetzungen können zwar nicht durch die freiwillige Beitragszahlung beeinflusst werden, sie sollen jedoch an dieser Stelle erwähnt werden.

Für Versicherte, die sich im Ausland gewöhnlich aufhalten, gilt bei teilweiser oder voller Erwerbsminderung zusätzlich Folgendes:

Die Arbeitsmarktlage ist für die Entscheidung über die teilweise oder volle Erwerbsminderung bei Versicherten mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland ohne Bedeutung. Das Vorliegen von teilweiser oder voller Erwerbsminderung richtet sich bei ihnen ausschließlich nach dem Umfang der auf dem Gesundheitszustand beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit.

Inwieweit diese oder eine vergleichbare Einschränkung im Rahmen der VO (EWG) Nr. 1408/71 oder der Sozialversicherungsabkommen mit Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Chile, Israel, Japan, der Bundesrepublik Jugoslawien, Kanada/Quebec, Kroatien, Marokko, Mazedonien, Polen, der Schweiz, Slowenien, der Türkei, Tunesien, Ungarn und den USA zu beachten ist, ist in den BfA-Informationen zur VO (EWG) Nr. 1408/71 oder zu den Sozialversicherungsabkommen dargelegt. Soweit die VO (EWG) Nr. 1408/71 oder die SVA nicht anzuwenden sind, enthält die BfA-Information Nr. 22 nähere Einzelheiten.

## 4. Auslandsrentenzahlung

Ausländer und andere nichtdeutsche Personen (Flüchtlinge i. S. der Genfer Konvention und Staatenlose) erhalten die deutsche Rente bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland grundsätzlich nur aus Entgeltpunkten für Bundesgebiets-Beitragszeiten, die im Übrigen nur zu 70 v. H. berücksichtigt werden.

Deutsche mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland erhalten die Rente u. a. aus Entgeltpunkten für Bundesgebiets-Beitragszeiten und für beitragsfreie Zeiten; liegen der Rente auch Entgeltpunkte aus Reichsgebiets-Beitragszeiten (Beitragszeiten im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze außerhalb der Bundesrepublik Deutschland) und Beitrags- und Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz zugrunde, werden die Entgeltpunkte aus beitragsfreien Zeiten nur in dem Verhältnis berücksichtigt, in dem die Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beitragszeiten zu allen Entgeltpunkten für Beiträge einschließlich derjenigen für Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz stehen.

Deutsche, die **vor dem 19.05.1950 geboren sind und vor dem 19.05.1990** ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland genommen haben, erhalten die Rente auch aus Entgeltpunkten für Reichsgebiets-Beitragszeiten und Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz, jedoch sind die Entgeltpunkte aus den Reichsgebiets-Beitragszeiten und den Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz auf die Entgeltpunkte aus Bundesgebiets-Beitragszeiten zu begrenzen.

Soweit eine Begrenzung der Entgeltpunkte auf Entgeltpunkte aus Bundesgebiets-Beitragszeiten erfolgen muss, kann durch die Zahlung (weiterer) freiwilliger Beiträge, die Bundesgebiets-Beitragszeiten sind, die Anzahl der Entgeltpunkte erhöht werden. Dadurch können auch Entgeltpunkte aus Reichsgebiets-Beitragszeiten und Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz sowie Entgeltpunkte aus beitragsfreien Zeiten (hierzu s. o.) zusätzlich berücksichtigt werden.

Im Rahmen dieser BfA-Information sollte nur ein Überblick über die Auswirkungen einer freiwilligen Versicherung auf die Höhe der Auslandsrente gegeben werden. Die knappe Darstellung beschränkt sich auf die Entgeltpunkte aus Beitragszeiten und beitragsfreien Zeiten. Eine umumfassende Darstellung der Auslandsrentenvorschriften enthält die BfA-Information Nr. 22.

Nach Maßgabe

- der VO (EWG) Nr. 1408/71 sind die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten,
- der Sozialversicherungsabkommen mit Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Chile, Israel, Japan, der Bundesrepublik Jugoslawien, Kanada/Quebec, Marokko, Mazedonien, Polen, der Schweiz, Slowenien, der Türkei, Tunesien, Ungarn und den USA sind die Staatsangehörigen dieser Staaten

einem Deutschen gleichgestellt.

Unter welchen weiteren Voraussetzungen diese Gleichstellung erfolgt und wie und in welchen Fällen sie sich auf die Höhe der deutschen Rente bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland auswirkt, ist in den BfA-Informationen zur VO (EWG) Nr. 1408/71 und zu den Sozialversicherungsabkommen dargelegt. Diese BfA-Informationen enthalten auch Informationen über die Zahlung der Rente an nichtdeutsche Personen (Flüchtlinge i. S. der Genfer Konvention, Staatenlose), die sich in einem Mitgliedstaat oder in einem Staat, mit dem ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen wurde, gewöhnlich aufhalten.

## Zahlung freiwilliger Beiträge

Freiwillige Beiträge können nur bargeldlos und unmittelbar an die BfA gezahlt werden.

Um an der bargeldlosen Beitragszahlung teilnehmen zu können, müssen Sie sich bei der BfA zur freiwilligen Versicherung anmelden. Für die Anmeldung stehen besondere Formulare zur Verfügung. Diese können bei der BfA angefordert werden. Es bleibt dem freiwillig Versicherten überlassen, ob die freiwilligen Beiträge monatlich von einem inländischen Bank- oder Postbankkonto abgebucht oder mit einem Dauerauftrag auf ein Konto der BfA überwiesen werden.

Beiträge können auch durch Einzelüberweisung gezahlt werden.

Als Nachweis der Beitragszahlung übersendet die BfA dem Versicherten im Laufe des auf die Beitragszahlung folgenden Kalenderjahres eine Bestätigung über die im vorangegangenen Kalenderjahr geleisteten Beiträge.

Die erste Zahlung aus dem Ausland sollte erst nach Aufforderung durch die BfA erfolgen, denn bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland prüft die BfA zunächst die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung. Ist die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung gegeben, erfolgt die Aufforderung zur Zahlung der Beiträge. Die Dauer des Verwaltungsverfahrens beeinträchtigt die Rechte des freiwillig Versicherten nicht.

Die Beitragszahlung durch inländische Beauftragte ist zulässig. Auch in diesem Fall soll die erste Zahlung erst nach Aufforderung erfolgen.

Beiträge können in Deutscher Mark gezahlt werden. Grundsätzlich können Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung auch in Euro überwiesen werden. Der Umrechnungsfaktor von Deutsche Mark (DM) in Euro (EUR) beträgt 1,95583.

Es ist zu bedenken, dass Banken und Geldinstitute in zunehmendem Maße zum Teil erhebliche Gebühren für die Abwicklung von Überweisungen verlangen. Diese Gebühren werden von der BfA nicht getragen. Die BfA erhält auf ihr Konto

nur den um die Gebühren gekürzten Betrag. Dem Versichertenkonto kann deshalb nur der um die Bankgebühren gekürzte Betrag als Beitrag gutgeschrieben werden, und zwar auch nur dann, wenn die eingegangenen Beträge zumindest dem Mindestbeitrag entsprechen. Wegen der möglichen Gebührenbelastung lassen Sie sich bitte von Ihrem Geldinstitut beraten.

## Pflichtversicherung auf Antrag und Ausnahmevereinbarung

### 1. Pflichtversicherung auf Antrag anstelle der freiwilligen Versicherung

In der Rentenversicherung können auf Antrag einer Stelle mit Sitz im Inland pflichtversichert werden

- 1.1 Entwicklungshelfer i. S. des Entwicklungshelfer-Gesetzes, die Entwicklungs- oder Vorbereitungsdienst leisten. Voraussetzung ist, dass der Entwicklungshelfer Deutscher oder Staatsangehöriger eines ausländischen Mitgliedstaates der EG ist.
- 1.2 Deutsche, die für eine begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt sind.

Im Rahmen des über- und zwischenstaatlichen Rechts sind einem Deutschen gleichgestellt

- Staatsangehörige der Vertragsstaaten, wenn die Beschäftigung im Vertragsstaat ausgeübt wird **oder**
- Staatsangehörige der EU/EWR-Mitgliedstaaten, wenn die Beschäftigung
  - im Mitgliedstaat ausgeübt wird **oder**
  - außerhalb der Mitgliedstaaten ausgeübt wird **und** die allgemeine Wartezeit – ggf. unter Zusammenrechnung der deutschen mit mitgliedstaatlichen Versicherungszeiten – erfüllt ist **und** der Beschäftigte nicht nach den Rechtsvorschriften eines anderen EU/EWR-Staates pflichtversichert oder freiwillig versichert ist,
- darüber hinaus belgische, britische, französische, österreichische und spanische Staatsangehörige, wenn sie außerhalb der Mitgliedstaaten beschäftigt sind.

Für Zeiten der Antragspflichtversicherung dürfen freiwillige Beiträge nicht gezahlt werden. Eine Pflichtversicherung auf Antrag schließt eine Versicherungspflicht im Beschäftigungsstaat nicht aus.

## 2. Ausnahmereinbarung nach über- und zwischenstaatlichem Recht

Die VO (EWG) Nr. 1408/71 sowie die Sozialversicherungsabkommen sehen vor, dass ein in einem ausländischen Mitgliedstaat oder in einem Abkommensstaat Beschäftigter oder selbständig Tätiger durch eine Ausnahmereinbarung den deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht unterstellt werden kann.

Wird der Beschäftigte oder selbständig Tätige durch eine Ausnahmereinbarung den deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht unterstellt, besteht nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt wird, keine Versicherungspflicht mehr.

Würde die Unterstellung unter die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht im Einzelfall nicht zur Versicherungspflicht führen, etwa weil der Versicherte von der Versicherungspflicht befreit ist oder in seiner selbständigen Tätigkeit nicht der Versicherungspflicht unterliegt, sollte geprüft werden, ob der Antrag auf Ausnahmereinbarung zweckmäßig ist, weil in diesen Fällen eine freiwillige Versicherung unter Umständen nur unter weiteren Voraussetzungen (s. Abschnitt „Berechtigter Personenkreis“, Ziff. 1) zulässig ist.

Näheres zur Ausnahmereinbarung enthält die BfA-Information Nr. 24.